

L e i t s ä t z e

zum Beschluss des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz

vom 8. Juni 2015

– VGH B 41/14 –

– VGH B 50/14 –

1. Die Landesverfassung verpflichtet den Gesetzgeber, ein Resozialisierungskonzept für den Strafvollzug zu entwickeln, welches grundsätzlich geeignet ist, zur verfassungsrechtlich gebotenen Resozialisierung beizutragen. Im Rahmen des ihm dabei zustehenden Gestaltungsspielraums ist der Gesetzgeber nicht gehindert, für freiwillige Arbeit eine geringere Entlohnung vorzusehen als diejenige, die bei Pflichtarbeit verfassungsrechtlich geboten wäre.
2. Der Gesetzgeber muss für Gefangenearbeit keine Entlohnung vorsehen, die den außerhalb des Strafvollzugs gezahlten Löhnen und Gehältern entspricht. Arbeit im Strafvollzug ist mit einem Arbeitsverhältnis außerhalb des Strafvollzugs insofern nicht zu vergleichen.